



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Walter Vondruska
Tel: (01) 711 00 DW 866454
Fax: +43 (1) 7158258
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An die
Parlamentsdirektion

per E-Mail:
philipp.neuhauser@parlament.gv.at

GZ: BMASGK-10302/0003-I/A/4/2018

Wien, 08.06.2018

**Betreff: Initiativantrag Nr. 216/A – Heimopferrentengesetz
Stellungnahme des BMASGK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 16. Mai 2018, GZ 13360.0060/1-L1.3/2018, zum Initiativantrag wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen sollen neben der vorgenommenen Änderung auf Heime der Gebietskörperschaften (statt Heime von Bund und Ländern) auch private Heime umfasst sein. Eine gesetzliche Erwähnung dieser Heime fehlt aber – anders als bei privaten Krankenanstalten, welche nach § 1 Abs. 4 bei funktionaler Zuständigkeit einbezogen sind. Aus Gründen der Vollständigkeit und Einheitlichkeit sollte eine **Textergänzung** die **privaten Heime** einbeziehen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Die „besonderen Gründe“ sollen durch den (ähnlichen) Begriff der „berücksichtigungswürdigen Gründe“ ersetzt werden. Es wurde jedoch übersehen, dass in § 15 Abs. 2 HOG (es handelt sich um eine **Verfassungsbestimmung**) dieser Begriff weiterhin enthalten ist. **§ 15 HOG** wäre daher ebenfalls **zu novellieren**.

In eventu könnte der Begriff auch zur Gänze entfallen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Nach dieser Bestimmung sollen Bezieher einer vergleichbaren Dauergeldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen den Beziehern einer Eigenpension gleichgestellt werden. In den Erläuterungen wird die vom HOG umfasste (befristete) I-Pension erwähnt, es werden jedoch nicht konkrete vergleichbare Leistungen angeführt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Formulierung das **Rehageld** und vermutlich auch die **Waisenpension (den Waisenversorgungsgenuss) wegen Erwerbsunfähigkeit** (= Hinterbliebenenpension) umfassen soll - ob auch noch weitere Leistungen einbezogen werden sollten, bleibt unklar. Die Formulierung ist daher recht weit bzw. unbestimmt gefasst, sodass eine Überprüfung des Begriffes „vergleichbare Dauergeldleistung“ angedacht werden sollte bzw. eine **Auflistung**/Einbeziehung der oben angeführten sozialversicherungsrechtlichen Leistungen im Gesetzestext vorgeschlagen wird. Eine legistische Konkretisierung wäre jedenfalls zu begrüßen.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Es sollte auf ein vorsätzliches Gewaltdelikt bei **Unterbringung** in solchen Krankenanstalten abgestellt werden.

Abweichend von der Regelung bei den Kinder- und Jugendheimen (§ 1 Abs. 1 und 2 - es wird davon ausgegangen, dass die Neufassung des § 1 Abs. 2 daran nichts geändert hat) fehlt bei den Krankenanstalten eine gesetzliche Anordnung bzw. als Voraussetzung für den Erhalt einer Rentenleistung, dass eine **pauschalierte Entschädigungsleistung** für die betroffene Einrichtung vorgesehen sein muss. Eine dahingehende Textergänzung wird vorgeschlagen.

Zudem fehlt eine Regelung, dass **bei Erbringung einer pauschalierten Entschädigungsleistung** der Opferstatus wie bei den Heimopfern als nachgewiesen gilt (**Vermutung der Wahrscheinlichkeit**) und somit von der Behörde nicht mehr zu prüfen ist. Ansonsten müsste ein Gewaltdelikt immer, somit auch bei Erhalt einer pauschalierten Entschädigungsleistung, vom Opfer wahrscheinlich gemacht werden, was nicht zweckmäßig wäre. Eine Textergänzung dahingehend wäre vorzunehmen – dies könnte auch mit einem diesbezüglichen Verweis auf § 1 Abs. 2 HOG erreicht werden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Für den Feststellungsbescheid sollen „die Entscheidungsträger“ zuständig sein. Diese **Formulierung** ist – es handelt sich um Personen im Erwerbsalter bzw. um erwerbstätige Personen - zur Beurteilung der Zuständigkeit des Entscheidungsträgers iS § 3 Abs. 1 HOG sicherlich zu **unbestimmt**. Es könnte auf den **Entscheidungsträger** Bezug genommen werden, bei dem zum Antragszeitpunkt eine Vollversicherung in der Pensionsversicherung besteht – ansonsten bzw. bei keiner Erwerbstätigkeit auf das Sozialministeriumservice. Bei Unklarheiten könnte eine Entscheidung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vorgesehen werden, welcher Träger zuständig ist. Zudem wäre auch eine **Bindung** des Entscheidungsträgers für die Rentenzuerkennung (nach Bezug einer Eigenpension bzw. Erreichen des Regelpensionsalters) an diese Feststellung (eines allfälligen anderen Trägers) zu normieren.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 4):

Es sollte auch der **Abs. 2 des § 1** in die Inkrafttretens-Bestimmung aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein § 20 Abs. 4 bereits im Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, enthalten ist. Das in Begutachtung befindliche Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz (50/ME) sieht für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einen § 20 Abs. 5 vor, sodass für das Inkrafttreten dieser HOG-Novelle eine Regelung in den Abs. 6 und 7 (Verfassungsbestimmung) vorgeschlagen wird.

Über den Initiativantrag hinausgehend sollte auch noch eine Änderung folgender HOG-Bestimmungen erfolgen:**§ 15 HOG (Verfassungsbestimmung):**

§ 15 Abs. 1 und 2 umschreibt durch Verweis auf § 1 Abs. 2 dzt. nur den Prüfumfang der Volksanwaltschaft betreffend die Heime. Die Volksanwaltschaft prüft hier, wenn eben keine Pauschalentschädigung vorliegt, das Vorliegen einer wahrscheinlichen Gewalttat iS des StGB. Durch die Erweiterung des HOG auf Krankenanstalten wäre der **Prüfumfang der Volksanwaltschaft auszudehnen** und daher eine Ergänzung des § 15 erforderlich (Verweis auf § 1 Abs. 4) um auch für diese Fälle eine Zuständigkeit der Rentenkommission sicherzustellen (anderenfalls hätten die Entscheidungsträger die Gewalttat zu prüfen). Dies sollte auch für die Fälle des § 5 Abs. 7 (bescheidmäßige Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen) normiert werden.

Ebenso sollte aufgrund der vorgesehenen Erweiterung der Anspruchsberechtigung insbesondere Krankenanstalten) eine Anpassung der §§

- 2 Abs. 1 zweiter Satz 2 (Anrechnung von VOG-Leistungen)
- 3 Abs. 1 Z 1 (Entscheidungsträger: Begriff der Pension statt Eigenpension, Aufnahme des Rehabilitationsgeldes) und
- 11 (Daten)

vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des HOG im **Verbrechensopfergesetz** (VOG) ein Ausschluss von VOG-Anträgen auf Ersatz des Verdienstentganges bei Schädigung in Heimen normiert wurde (§ 15k VOG). Für die Krankenanstalten-Fälle fehlt im Initiativantrag eine dementsprechende Regelung. Eine dahingehende **Novellierung des VOG** wäre ebenfalls angezeigt, um eine Gleichbehandlung von Heimopfern und Opfern in Krankenanstalten zu gewährleisten. Zudem stellt der § 15k VOG nur auf die dzt. vom HOG umfassten Heime/Heimträger ab (siehe auch Ausführungen zu Z 1).

Zu den im Zusammenhang mit dem Initiativantrag aufgeworfenen Fragen:

1. Wie können „schlichte“ Behandlungsfehler in Krankenanstalten von absoluten Fehlleistungen rechtlich klar und sachlich abgegrenzt werden?

Eine Abgrenzung zu „schlichten Behandlungsfehlern“ könnte, will man diese Fälle mit „Fehlleistungen“ wirklich einbeziehen, am ehesten durch namentliche Anführung der konkreten Behandlungsformen/Therapien, unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung, erreicht werden.

Wie kann der Sachverhalt festgestellt werden, etwa wenn die Tat lange zurückliegt und Zeugen oder Krankenhausakten nicht (mehr) zur Verfügung stehen?

Dieses Problem besteht natürlich grundsätzlich im HOG. Da keine pauschalierte Entschädigungsleistung für diese Behandlungen vorgesehen ist, müsste im Endeffekt die Volksanwaltschaft/Rentenkommission eine Empfehlung für die Entscheidungsträger aussprechen (d.h. einen begründeten Vorschlag machen, ob ein vorsätzliches Gewaltdelikt vorliegt – siehe auch Ausführungen zu Z 4 bzw. § 15 HOG).

2. Ist es möglich, auf Basis der bisherigen Rechtslage abgelehnte Anträge auf HOG-Rente von Amts wegen wieder aufzugreifen, wenn ja, für welche Fallkonstellationen geht das?

Grundsätzlich ist das rechtlich nicht möglich bzw. nur unter den im AVG angeführten Voraussetzungen (Wiederaufnahme usw., § 68/2 und § 4 AVG). Es wäre ein neuerlicher Antrag des Opfers erforderlich.

3. Mit welchen zusätzlichen Kosten für den Bund ist zu rechnen:

- **für künftige Rentenleistungen**

Aufgrund der Evaluierungsergebnisse wird bei den Krankenanstalten (sowie bei Einbeziehung von Rehageld und Waisenpension wegen Erwerbsunfähigkeit) insgesamt von etwa 300 bis 600 (+ 60) Opfern ausgegangen (hohe Dunkelziffer!) und aktuellen Jahreskosten von 700.000 bis 1,1 Mio. € (mit steigender Tendenz in den Folgejahren). Da der Initiativantrag ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1.7.2017 vorsieht, wäre für **2018** mit dem **1½-fachen** der geschätzten **Jahreskosten** zu rechnen. Bei Vollausbau, d.h. wenn alle das Pensionsalter erreicht haben, ist mit jährlichen Kosten zwischen 1,3 bis 2,4 Mio. € zu rechnen.

- **Im Falle von Direktanträgen bei der Volksanwaltschaft für Personal und Verfahren und das dann bei der Volksanwaltschaft erforderliche Clearing?**

Siehe die obigen Ausführungen zu den Fallzahlen im Krankenanstaltenbereich (Anmerkung: demgegenüber gibt es etwa 6.000 Heimopfer - dort wird jährlich mit 200 Neuzuerkennungen im HOG gerechnet). Der Aufwand bzw. die Kosten bei der Volksanwaltschaft für die Krankenhausfälle dürften daher markant niedriger als für die Heimfälle sein. Relevant für die

Kostenfrage ist aber auch, ob Fälle in Bereichen ohne pauschalierte Entschädigung einbezogen werden (die eben von der Volksanwaltschaft/Rentenkommission hinsichtlich der wahrscheinlichen Gewalttat zu beurteilen wären). Nach der Evaluierung waren allerdings die meisten Opfer in Krankenanstalten mit vorgesehener Pauschalentschädigung, sodass eine Vorlage an die Volksanwaltschaft/Rentenkommission oft unterbleiben können wird. Die Einschätzung durch die Volksanwaltschaft selbst bleibt abzuwarten.

Aus sprachlich-legistischer Sicht darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Unklar ist, weshalb die Änderung des Heimopferrentengesetzes als Artikel 1 formuliert ist, obwohl der vorliegende Initiativantrag keine weiteren Artikel enthält.

Zu Z 6 und 7 (§§ 19a und 20 Heimopferrentengesetz):

In § 19b wäre der Ausdruck „§ 19b.“ fett zu formatieren.

In § 20 Abs. 4 müsste es statt „Bundesgesetztes“ „Bundesgesetzes“ lauten.

Das Sozialministerium ersucht, seine Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.